



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 2019

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	15. 4. 2019	Änderung des Runderlasses „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“	174
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
24	18. 4. 2019	Geschäftsordnung des Beirats der Landesregierung für Teilhabe und Integration beim für Integration zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	174
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	26. 4. 2019	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze	175
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
9231	12. 4. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Übertragung der Aufsicht über Ausflugfahrten, Ferienzele-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden“	176
9231	12. 4. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinien zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)“	176
930	12. 4. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zum Landeseisenbahngesetz“	176

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18. 4. 2019	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	177
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
26. 4. 2019	5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	177

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2170

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie für die Anerkennung
von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung
von Zuwendungen zur Stärkung der
ehrenamtlichen Betreuung“**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 15. April 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ vom 29. Oktober 2018 (MBL NRW S. 647) wird wie folgt geändert:

1

In Teil 2 Nummer 5.3.2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.

2

- a) In der Anlage 1 (Antrag) wird in Nummer 4.2 die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.
- b) In der Anlage 2 (Bewilligungsbescheid) wird im Abschnitt I. Nummer 3.2 die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.
- c) In der Anlage 3 (Verwendungsnachweis) wird im Abschnitt II. Nummer 1. die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 174

24

**Geschäftsordnung des
Beirats der Landesregierung für Teilhabe
und Integration beim für Integration zuständigen
Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 412 – 9050 –

Vom 18. April 2019

1**Bildung des Beirats**

Gemäß Beschluss des Landtags vom 25. April 2018 (Plenarprotokoll 17/24) wird beim für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat für Teilhabe und Integration gebildet. Die Zusammensetzung des Beirats, seine Aufgaben und das Verfahren richten sich nach dieser Geschäftsordnung.

2**Aufgaben des Beirats****2.1**

Als wichtiges integrationspolitisches Gremium soll der Beirat in Kooperation mit der Landesregierung Lösungen und Perspektiven für die Herausforderungen der Integrations- und Einwanderungspolitik entwickeln. Insbesondere hat der Beirat die Aufgabe, gemeinsam mit der Landesregierung eine Integrationsstrategie 2030 für Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten.

2.2

Das Themenspektrum des Beirats konzentriert sich entsprechend seiner fachlichen Anbindung an das für Integration zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf integrations- und einwanderungspolitische Fragestellungen.

3**Mitglieder des Beirats****3.1**

Die Mitglieder des Beirats werden vom für Integration zuständigen Ministerium berufen.

3.2

Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

4**Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat setzt sich zusammen aus hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft.

5**Berufung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirats wurden erstmalig im September 2018 und werden künftig gemäß Nummer 3.1 jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode berufen.

6**Amtsdauer und Zusammentritt des Beirats****6.1**

Die Amtsdauer des Beirats bemisst sich nach der Wahlperiode des Landtags.

6.2

Der Beirat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Beirats im Amt.

6.3

Zu den Sitzungen des Beirats lädt das für Integration zuständige Ministerium ein.

7**Vorsitz, Sitzungen****7.1**

Die für Integration zuständige Ministerin beziehungsweise der für Integration zuständige Minister ist Vorsitz des Beirats. Die für Integration zuständige Staatssekretärin beziehungsweise der für Integration zuständige Staatssekretär ist ihre beziehungsweise seine Stellvertretung.

7.2

Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich sowie anlassbezogen.

7.3

Mit der Einladung durch den Vorsitz sollen die Mitglieder des Beirats die Tagesordnung der Sitzung erhalten.

7.4

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

8**Beendigung der Mitgliedschaft****8.1**

Ein Mitglied kann jederzeit von der berufenden Stelle abberufen werden.

8.2

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber dem Vorsitz des Beirats.

9

Geschäftsführung des Beirats

Die Geschäftsführung des Beirats liegt beim für Integration zuständigen Ministerium.

10

Kosten und Entschädigung der Mitglieder

10.1

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.

10.2

Die Mitglieder erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Kosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen nicht übernommen.

11

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 174

702

**Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Gewährung von Zuwendungen an
Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung
von Gigabitkoordinatorinnen und
Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden
Ausbau gigabitfähiger Netze**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 26. April 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, Zuwendungen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Doppelförderung sowie insbesondere eine zeitlich gleichgelagerte Förderung durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA)“ vom 1. Juni 2016 (n. v.) ist ausgeschlossen.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gigabitkoordinatorin oder der Gigabitkoordinator hat die Aufgabe den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Gigabit-Netzen in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) die Ausarbeitung und Umsetzung eines kreisweiten Ausbauplans, welcher insbesondere die Darstellung der Ausbauplanung für jede Schule und jedes Gewerbegebiet beinhaltet sowie
- b) die Erstellung und Verwaltung einer Geoinformationssystem-Datenbank auf Kreis- beziehungsweise Stäbteebene zur Planung des Ausbaus und einfachen und schnellen Bereitstellung von Informationen.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen. Hierzu gehört unter anderem ein Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf im Ausbaubereich und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen, sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts,
- b) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und kreisangehörigen Kommune zu allen Belangen des Ausbaus und der Förderung,
- c) Akquise geeigneter Förderanträge,
- d) Fachliche Betreuung der gestellten Förderanträge,
- e) Fortschreibung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts,
- f) Überprüfung der im Rahmen der Planung gesetzten Ziele,
- g) Aktive Steuerung der Akteure vor Ort. Neben den regionalen Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren müssen weitere Akteure wie zum Beispiel Wirtschaftsförderung, Tiefbauämter oder andere städtische Einrichtungen in den Ausbauprozess eingebunden und zuvor identifiziert werden,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Information sowie Schaffen von Bewusstsein über die Vorzüge von Glasfaseranbindung, Unterstützung bei der Nachfragebündelung sowie
- i) Beratung und Vorantreiben des eigenwirtschaftlichen Ausbaus.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen zu unterstützen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

5.4

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag wird auf 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben der Gigabitkoordinatorin oder des Gigabitkoordinators (nach Nummer 4) direkt zurechenbar sein.

Im kommunalen Bereich muss es sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Als Fremdleistungen können die Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gigabitkoordinatorin oder eines Gigabitkoordinators durch Dritte geltend gemacht werden.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.

6.2

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 2019

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– MBl. NRW. 2019 S. 175

9231

**Aufhebung des Runderlasses
„Übertragung der Aufsicht über Ausflug-
fahrten, Ferientziel-Reisen und den Verkehr mit
Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden“**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr

– II B 3 – 33 – 90.1 –

Vom 12. April 2019

Der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr „Übertragung der Aufsicht über Ausflugfahrten, Ferientziel-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden“ vom 26. Juli 1967 (MBl. NRW. S. 1219) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 176

9231

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtlinien zur Durchführung des Taxen- und
Mietwagenverkehrs nach den Vorschriften
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)“**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr

– II B 3 – 33 – 32 –

Vom 12. April 2019

Der Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Richtlinien zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)“ vom 20. November 1987 (MBl. NRW. 1988 S. 7) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 176

930

**Aufhebung des Runderlasses
„Verwaltungsvorschriften zum
Landeseisenbahngesetz“**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr

– II B 3 – 60 – 22 –

Vom 12. April 2019

Der Runderlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr „Verwaltungsvorschriften zum Landeseisenbahngesetz“ vom 17. April 1961 (MBl. NRW. S. 777) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 176

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 18. April 2019

Die Nachfolge für das am 2. April 2019 verstorbene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Norbert Wellmann (SPD), ist im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBl. NRW. S. 479).

Münster, den 18. April 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 177

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 26. April 2019

Die 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 3. Juli 2019

im „Raum Münster“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe -, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr.

Düsseldorf, den 26. April 2019

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Prof. Dr. Andreas M e y e r - F a l c k e

– MBl. NRW. 2019 S. 177

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569